



Num. CLXXI.

Trauer-Ordnung, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Wir haben mißfällig vernommen, daß die am 6 April 1742 von damals Regierender Vormundschaft zum Besten Unserer Unterthanen erlassene Trauer-Verordnung nicht mehr genau befolget, sondern in verschiedenen Fällen, und besonders in denen, die zwar nicht namentlich darin verboten, aber doch nach der Absicht dieser Verordnung es seyn sollen, dagegen gehandelt werde.

Damit also derselben nach ihrer ganzen heilsamen Absicht künftig nachgelebet werde: So wollen Wir diese Verordnung, und zwar da, wo es nöthig, mit mehrer Bestimmung hierdurch erneuren. Verordnen und wollen also in Gnaden, daß es bei vorkommenden Sterbefällen in denen Familien Unserer Unterthanen mit der Trauer auf folgende Art gehalten werde.

1) Sol die Zeit der Trauer, welche Unsere Unterthanen über das Absterben der nachher benenneten Averbwandten tragen dürfen, von dem Tage angerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

2) Betrauen die rechte und Stiefeltern, Groß- und Obereltern ihre Kinder, Enkeln und Urenkeln, wenn sie das siebende Jahr überlebet haben, drei Monate lang; diejenige aber, welche unter sieben Jahren sterben, gar nicht.

3) Die Schwiegereltern tragen über ihre Schwiegeröhne und Töchter die Trauer auch drei Monate lang.

4)

4) Die Kinder trauern über ihre rechte und Stiefeltern, auch Groß- und Obereltern, sechs Monate lang.

5) Die rechte, auch Stief- Schwiegereltern, werden ebenfalls 6 Monate lang betrauret.

6) Eine Witwe betrauret das Absterben ihres Mannes ein ganzes Jahr, ein Witwer aber über das seiner Ehefrau ein halbes Jahr.

7) Ueber das Absterben rechter oder Halbbrüder und Schwestern, deren Frauen und Manns, wie auch Vaters, Stief- Schwiegervaters, Groß- und Uhr- Großvaters, Mutter, Stief- Schwiegermutter, Groß- und Uhr- Großmutter. Bruder und Schwester wird drei Monate lang die Trauer getragen.

8) Wer von jemand, er mag ihm verwandt seyn oder nicht, zum Erben eingesetzt ist, kan über dessen Tod die Trauer 6 Monate lang tragen.

9) Sol Niemand erlaubet seyn, in denen oben bestimmten Trauerfällen seine Zimmer, Kirchenstände, Kutschen und das Pferdegeschir schwarz zu behangen und zu überziehen, noch auch seine Bediente beiderlei Geschlechts schwarz zu kleiden oder Geld dafür zu geben, daß sie sich selbst schwarz kleiden.

10) Bei denen Begräbnissen, welche auch künftig des Morgens früh und des Nachmittags vorm Abendwerden, jedoch ohne Geläute und anderes weitläufiges Gepränge, denen, welche sie zu Ersparung mehrerer Kosten wollen, hierdurch frei erlaubet werden, sollen keine Gastmahle gehalten und überhaupt denen Begleitern nichts zu essen und zu trinken gegeben werden; jedoch kan letzteres denen Trauererwandten geschehen, welche anders woher gekommen sind, und im Sterbehause sich aufhalten.

11) In oben bestimmten Trauerfällen bleibet Unseren Adelichen Landsassen und Räten, wie auch deren Frauens frei, die Trauerkleidung ihrem Stande gemäß einzurichten; Unsere übrige Bediente und Unterthanen sollen sich aber keiner andern, als bürgerlicher Trauer-

Kleidung bedienen, und deren Ehefrauens sich der Stürzen oder über das Gesicht hangender Flohkappen gänzlich enthalten.

12) Endlich steht zwar auch einem jeden frei, in der bestimmten Trauerzeit entweder beständig die ganze Trauer oder zuletzt die halbe Trauer zu tragen, und die Zeit selbst zu verkürzen, länger aber, als oben festgesetzt ist, und auf Fälle, die oben nicht namentlich erlaubet sind, die Trauer zu erstrecken, wird hiemit bei 5 bis 30 Gfl. Strafe, die Wir nach Beschaffenheit der Entgegenhandlung und des Vermögens des Contravenienten zu erhöhen Uns vorbehalten, hiemit verboten.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, befehlen Wir also, auf diese Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Und damit niemand mit der Unwissenheit dagegen sich entschuldigen könne, so sol dieselbe von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4 December 1770.



Num.



Num. CLXXII.

Verordnung wegen der Kleiderpracht, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Wir haben in einem Edict vom 17 März 1767 diejenige Verordnungen erneuert, worin von Unfern gosseeligen Vorfahren in der Regierung die verschwenderische Kleiderpracht mit ausländischen kostbaren Waaren unter gemeinen Bürgern und Bauern, sowohl zu Einschränkung dieses unnöthigen Aufwandes, als zur Aufnahme der inländischen Manufacturen verboten worden.

Unsere Landesväterliche Absicht ist nun zwar bei Unfern Unterthanen auf dem Lande durch gute Aufsicht Unserer Drosten und Beamten ziemlich erreicht, und das verbotene Tragen der goldenen und silbernen Borten und Tressen, wie auch des Sammers und der Seide daselbst fast gänzlich abgeschaffet worden; in denen Städten und Flekkens aber solches noch nicht zureichend geschehen, sondern noch selbst von gemeinen Bürgern sich eine Ausnahme davon angemahlet worden. Da nun die jetzige geldlose schlechte Zeiten allgemein eine Einschränkung des unnöthigen Aufwandes erfordern: so wiederholen Wir hierdurch nochmals die vorgedachte Verordnung, und verbieten nicht allein Unfern gemeinen Unterthanen auf dem Lande, die Amtsmeyer, die sich jedoch auch, bei nachdrücklicher Strafe, nicht über ihren Stand kleiden sollen, allein davon ausgenommen, sondern auch ausdrücklich denen gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Beisassen in denen Städten und Flekkens, wie auch allen nicht in Livree stehenden Dienst-

Bbb 3

bo.